

**2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung
von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Aschheim
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)**

Aufgrund von Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (erlässt die Gemeinde Aschheim folgende Satzung:

§ 1

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Besuchsgebühr beträgt für jeden angefangenen Monat für den Besuch bzw. die Nutzung

1. der Kindertagesstätte Watzmannstraße für Kinder unter drei Jahren (einschl. Essensbeitrag):

für	Kinder bis zum Alter von einem Jahr	Kinder im Alter ab einem Jahr
mehr als 3 – 4 Stunden	131 €	156 €
mehr als 4 – 5 Stunden	140 €	165 €
mehr als 5 – 6 Stunden	150 €	175 €
mehr als 6 – 7 Stunden	160 €	185 €
mehr als 7 – 8 Stunden	165 €	190 €
mehr als 8 – 9 Stunden	180 €	205 €
mehr als 9 – 10 Stunden	200 €	225 €

§ 5 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. der Kindertagesstätte Watzmannstraße für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Eintritt der Schulpflicht (einschl. Essensbeitrag):

für		(ohne Essen)
mehr als 3 bis 4 Stunden (nur Vormittagsbesuch, hierbei wird kein Essen angeboten)		71 €
mehr als 4 – 5 Stunden	137 €	(76 €)
mehr als 5 – 6 Stunden	142 €	
mehr als 6 – 7 Stunden	147 €	
mehr als 7 – 8 Stunden	157 €	
mehr als 8 – 9 Stunden	167 €	
mehr als 9 – 10 Stunden	177 €	
mehr als 10 – 11 Stunden	182 €	

§ 5 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

3. des Hortes (einschl. Essensbeitrag):

für	ohne Ferienregelung	mit Ferienregelung
mehr als 3 – 4 Stunden (ab Buchung bis mind. 16 Uhr)	136 €	151 €
mehr als 4 – 5 Stunden	146 €	156 €
mehr als 5 – 6 Stunden	151 €	161 €
mehr als 6 – 7 Stunden	156 €	166 €
mehr als 7 – 8 Stunden	161 €	171 €

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

4. der Mittagsbetreuung (einschl. Essensbeitrag):

	ohne Ferienregelung	mit Ferienregelung
- bis 3 Besuchstage mit Hausaufgabenbetreuung bis 15.00 Uhr (mehr als 3 – 4 Stunden)	99 €	119 €
bis 5 Besuchstage mit Hausaufgabenbetreuung bis 15.00 Uhr (mehr als 3 – 4 Stunden)	109 €	129 €

An § 5 wird folgender neuer Abs. 9 angefügt:

„(9) Wenn im Bayerischen Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz - BayKiBiG) eine Regelung bezüglich der staatlichen Förderung von Vorschulkindern getroffen ist, werden bei den davon betroffenen Kindern die Gebührensätze nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 ab 1. September 2012 jeweils um den in der gesetzlichen Regelung festgelegten Betrag verringert. Die Gebührensätze werden höchstens auf null verringert, d. h. es werden keine Mehrbeträge an die Gebührenschuldner erstattet.“

Es wird folgender § eingefügt:

§9 Beauftragung zur Neubekanntmachung

Der 1. Bürgermeister wird mit der Neubekanntmachung dieser Satzung beauftragt.
Die Neubekanntmachung soll erfolgen, wenn die Satzung durch Änderung unübersichtlich geworden ist. Dies gilt auch für redaktionelle Änderungen, z. B. neue Paragraphenfolge oder Beseitigung von Unstimmigkeiten des Wortlauts.

§ 2

§ 9 Inkrafttreten wird zu § 10

Die Satzung tritt am 01.09.2012 in Kraft.

Gemeinde Aschheim
Aschheim, 11.07.12



.....
Helmut J. Englmann
1. Bürgermeister

